

W I E N E R L A N D T A G

Beilage Nr. 10 aus 1988

E n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (8. Novelle zur Pensionsordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Pensionsordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 19/1967, in der Fassung der Gesetze LGB1. für Wien Nr. 46/1969, 27/1970, 7/1973, 54/1974, 7/1979, 40/1984 und 34/1986, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist folgender Abs. 9 anzufügen:

"(9) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung "Beamtin" bzw. "Ehegattin" zu verwenden."

2. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Hat das Kind das 25., jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGB1. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 sind hiebei außer Betracht zu lassen."

3. § 17 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Einkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, dem Kriegsofopferversorgungsgesetz 1957, BGBI. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBI. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBI. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBI. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, in allen Fällen mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,
3. Ersatzleistungen, die an Stelle des Karenzurlaubsgeldes gewährt werden,
4. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBI. Nr. 87,
5. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBI. Nr. 233/1965,
6. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBI. Nr. 31/1969, und
7. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBI. Nr. 679.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht."

4. Im § 53 Abs. 2 ist der Punkt am Ende der lit. 1 durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende lit. m anzufügen:

"m) die Zeit einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde."

5. § 54 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten gestorben ist."

6. Im § 56 Abs. 2 lit. a ist die Zitierung "§ 53 Abs. 2 lit. g bis i" durch die Zitierung "§ 53 Abs. 2 lit. g" zu ersetzen.

7. § 56 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

"Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 9,5 vH der Bemessungsgrundlage."

Artikel II

Auf Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 1988 begründet wurde, sind § 54 Abs. 3 und § 56 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 der Pensionsordnung 1966 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel III

Die Gemeinde hat die in Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

V O R B L A T T

Problem:

1. Durch die 44. ASVG-Novelle wurde die Altersgrenze für die Kindeseigenschaft vom 27. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt.
2. Aufgrund der 44. ASVG-Novelle werden Schul- und Studienzeiten nicht mehr als beitragsfreie leistungswirksame Ersatzzeiten behandelt. Das Pensionsrecht der Beamten der Gemeinde Wien sieht noch eine beitragsfreie Anrechnung solcher Zeiten als Ruhegenußvordienstzeiten vor.
3. Der Entwurf einer 14. Novelle zur Dienstordnung 1966 sieht vor, daß bestimmte Zeiten einer Tätigkeit bei einer inländischen Gebietskörperschaft, auf die arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes anzuwenden waren, zur Gänze für die Vorrückung angerechnet werden. Eine gleichartige Bestimmung zur Anrechnung dieser Zeiten als Ruhegenußvordienstzeiten besteht nicht.
4. Der vom Beamten des Dienststandes zu leistende Pensionsbeitrag wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1988 auf 9,5 vH der Bezüge angehoben.
5. Die Bezeichnungen in der Pensionsordnung 1966 sind im wesentlichen nur auf die männliche Bezeichnungsform abgestellt.

Ziel:

Änderung der entsprechenden Normen in Anpassung an vergleichbare bundesrechtliche Regelungen und an die für den Bereich des Pensionsrechtes der Beamten der Gemeinde Wien gegebenen Erfordernisse.

Lösung:

1. Herabsetzung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft (und damit für den Anspruch auf Waisenversorgung) vom 27. auf das 25. Lebensjahr.

2. Entrichtung des besonderen Pensionsbeitrages für die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ruhegenußvordienstzeiten.
3. Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf diese Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes Anwendung fanden, als Ruhegenußvordienstzeiten.
4. Anhebung des besonderen Pensionsbeitrages von 9 vH auf 9,5 vH der Bemessungsgrundlage.
5. Bei Vollziehung der Pensionsordnung 1966 soll künftig bei Frauen die Bezeichnung "Beamtin" bzw. "Ehegattin" verwendet werden.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwertigen Zustandes

Kosten:

Keine

Erläuterungen zum Gesetz, mit dem die Pensionsordnung 1966
geändert wird (8. Novelle zur Pensionsordnung 1966)

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt den Umstand, daß in bundesgesetzlichen Regelungen (Familienlastenausgleichsgesetz, ASVG) die für den Anspruch auf Bezug von Familienbeihilfe bzw. auf Waisenversorgung maßgebende Altersgrenze bei Studierenden auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt wurde. Eine derartige Regelung soll nunmehr auch bei den Waisenversorgungsbezügen nach der Pensionsordnung 1966 Anwendung finden, wobei für Studierende besonders zeitaufwendiger Studienrichtungen eine Ausnahmebestimmung geschaffen wurde, die ein Überschreiten der neuen Altersgrenze bis zum 27. Lebensjahr ermöglicht. Ebenfalls in Anpassung an eine bundesgesetzliche Regelung (44. ASVG-Novelle) soll die beitragsfreie Anrechnung bestimmter Schul- und Studienzeiten als Ruhege-
nußvordienstzeiten entfallen und der Beamte dafür einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten haben. Daneben soll bei der Anrechnung von Vordienstzeiten auch die Zeit einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf diese Zeit arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes Anwendung fanden, vorgesehen werden. Des weiteren sieht der Entwurf die Anhebung des besonderen Pensionsbeitrages von derzeit 9 vH auf 9,5 vH der Bemessungsgrundlage vor und sieht des weiteren vor, daß bei Vollziehung der Pensionsordnung 1966 - ähnlich wie dies in den Entwürfen einer 14. Novelle zur Dienstordnung 1966, einer 29. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 und einer 13. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 beabsichtigt ist - im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung "Beamtin" bzw. "Ehegattin" zu verwenden ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes anzumerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 9 PO 1966):

Die vorwiegende Formulierung folgt dem Weg, wie er schon bei den oben erwähnten Novellen zur Dienstordnung 1966, zur Besoldungsordnung 1967 und zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 vorgezeichnet wurde, und soll dem Wunsch der Frauen Rechnung

tragen, bei bestimmten Bezeichnungen auch auf das Geschlecht der jeweiligen Person Rücksicht zu nehmen. Die Regelungstechnik vermeidet auch hier wie in den erwähnten Dienstrechtsgesetzen die gesetzestechnisch aufwendige Doppelbenennung bei jeder im Gesetz verwendeten Bezeichnung, die wenig zur Übersichtlichkeit der gegenständlichen pensionsrechtlichen Vorschriften beitragen würde. Vielmehr wird normiert, daß im Einzelfall bei Frauen die jeweilige weibliche Bezeichnung zu verwenden ist.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 17 Abs. 2 und 5 PO 1966):

Entsprechend einer durch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl.Nr. 604/1987, und die 44. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 609/1987, erfolgten Herabsetzung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft soll auch die für den Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß festgesetzte Altersgrenze für die Kindeseigenschaft in der Pensionsordnung 1966 dahingehend geändert werden, daß an die Stelle des 27. das 25. Lebensjahr tritt. Der Waisenversorgungsgenuß soll jedoch in jenen Fällen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres weiter gebühren, wenn eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschritten wird. Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe sind hiebei außer Betracht zu lassen.

Der Waisenversorgungsgenuß eines Kindes, das älter als 18. Jahre ist, ruht, wenn das Kind Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen. § 17 Abs. 5 PO 1966 enthält eine Aufgliederung dieser Einkünfte. Die Neuformulierung dieser Bestimmung berücksichtigt zusätzlich die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und wurde im übrigen zum Anlaß genommen, die angeführten Einkünfte neu und übersichtlicher zu gliedern.

Zu Art. I Z 4 (§ 53 Abs. 2 lit. m PO 1966):

§ 53 Abs. 2 enthält eine Aufgliederung der Zeiten, die als Ruhegenußvordienstzeiten im Sinne der PO 1966 anzurechnen sind. Wohl sieht lit. k dieses Absatzes vor, daß die in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten anzurechnen sind,

jedoch handelt es sich bei jenen Tätigkeiten bei inländischen Gebietskörperschaften, auf die Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes Anwendung finden, in der Regelung um keine Berufsausbildung, sondern um eine Berufsfortbildung. Im Einzelfall muß verwaltungsaufwendig erhoben werden, ob die Vordienstzeit für die dienstliche Verwendung des Beamten von wesentlicher Bedeutung gewesen war, um sie als Ruhegenußvordienstzeit anrechnen zu können. Da dies in den meisten Fällen zu einem für den Beamten positiven Ergebnis geführt hat und die Anrechnung der Zeit einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf diese Zeit die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes anzuwenden waren, zur Gänze auch für die Vorrückung nach den Bestimmungen der Dienstordnung 1966 vorgesehen ist, soll die Anrechnung dieser Zeiten nunmehr auch für die Ruhegenußvordienstzeiten ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 54 Abs. 3 und § 56 Abs. 2 PO 1966):

Im ASVG werden nunmehr Schul- und Studienzeiten nicht mehr als beitragsfreie leistungswirksame Ersatzzeiten behandelt. Es ist jedoch möglich, solche Ersatzzeiten einzukaufen, wobei der Einkauf spätestens zum Pensionsstichtag erfolgen muß und die Anzahl der einzukaufenden Monate dem Antragsteller überlassen bleibt. Diese Maßnahmen werden für jüngere Versicherte im vollen Ausmaß, für Männer der Geburtsjahrgänge 1928 bis 1932 und für Frauen der Geburtsjahrgänge 1933 bis 1937 aufgrund einer Übergangsbestimmung in der 44. ASVG-Novelle nur in abgeschwächter Form wirksam. In Anlehnung an den Entwurf einer Novelle des Pensionsgesetzes 1965 soll eine vergleichbare Regelung auch für den Bereich der Pensionsordnung 1966 getroffen werden. Die Änderung des § 56 Abs. 2 lit. a PO 1966 hat zur Folge, daß künftig für die im § 53 Abs. 2 lit. h und i PO 1966 angeführten Schul- und Studienzeiten ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist, sofern nicht der Beamte die Anrechnung als Ruhegenußvordienstzeit durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließt. Dabei soll allerdings der Umstand berücksichtigt werden, daß in der Pensionsversicherung die Summe der pensionswirksamen Zeiträume erst am Ende der Berufslaufbahn ermittelt wird und auch dann noch die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten gegen entsprechende Bei-

tragszahlung möglich ist, im Pensionsrecht der Beamten jedoch die Ruhegenußvordienstzeiten bereits am Beginn des Dienstverhältnisses bescheidmäßig angerechnet werden. Da das Pensionsversicherungsrecht des ASVG nicht in rechtskräftige Pensionsbescheide eingreift und daher bei Personen, die sich zur Zeit des Inkrafttretens der Neuregelung bereits in Pension befinden, keine Änderung der Anrechnung mehr vornimmt, soll auch im Pensionsrecht der Beamten nicht in rechtskräftig gewordene Bescheide, mit denen Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet worden waren, eingegriffen werden. Die Neuregelung soll daher nur für jene Beamten wirksam werden, deren Dienstverhältnis frühestens am Tag des Inkrafttretens der Neuregelung beginnt.

Die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten wird bereits zu Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses verfügt. Der Beamte hat daher vor der Erlassung des Anrechnungsbescheides eine allfällige Ausschlußerklärung abzugeben, wenn er eine Anrechnung der Schul- und Studienzeiten ganz oder teilweise ausschließen will. Gibt er keine Ausschlußerklärung ab, wird die Anrechnung dieser Zeiten wirksam und der Beamte hat dafür den besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Die Neuregelung des § 54 Abs. 3 PO 1966 berücksichtigt dieses Wahlrecht, beseitigt jedoch gleichzeitig das Wahlrecht hinsichtlich jener Ruhegenußvordienstzeiten, für die kein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Solche Zeiten sollen auf jeden Fall als Ruhegenußvordienstzeiten anzurechnen sein.

Zu Art. I Z 7 (§ 56 Abs. 3 PO 1966):

Der besondere Pensionsbeitrag beträgt derzeit für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 9 vH der Bemessungsgrundlage. In Anlehnung an die Anhebung des Pensionsbeitrages, den Beamte des Aktivstandes von ihren ruhegenußfähigen Bezügen zu leisten haben, soll auch der besondere Pensionsbeitrag mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1988 von 9 vH auf 9,5 vH der Bemessungsgrundlage angehoben werden.

Zu Art. II

Wie schon in den Anmerkungen zu Art. I Z 5 und 6 ausgeführt, soll die Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages für die Anrechnung der in § 53 Abs. 2 lit. h und i PO 1966 angeführten Schul- und Studienzeiten nur in jenen Fällen gelten, in denen das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien nach dem 30. Juni 1988 begründet wird. Wurde das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 1988 begründet, sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 in der bis 30. Juni 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG für jenen Teile des Gesetzes erforderlich, die nicht zum Bestandteil der Pensionsordnung 1966 werden.

Textgegenüberstellung

alt

neu

Art. I Z 1:
(§ 1 Abs. 9 PO 1966)

§ 1. (1) bis (8)

Art. I Z 2 und 3:
(§ 17 Abs. 2 und 5 PO 1966)

§ 17. (1)

(2) Dem älteren Kind eines verstorbenen Beamten, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß über das 27. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(3) (4)

(5) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI. Nr. 440, abgeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, BGBI. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBI. Nr. 609, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den beson-

Art. I Z 1:
(§ 1 Abs. 9 PO 1966)

§ 1. (1) bis (8)

(9) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung "Beamtin" bzw. "Ehegattin" zu verwenden.

Art. I Z 2 und 3:
(§ 17 Abs. 2 und 5 PO 1966)

§ 17. (1)

(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Hat das Kind das 25., jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBI. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 sind hierbei außer Betracht zu lassen.

(3) (4)

(5) Einkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, BGBI. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBI. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBI. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBI. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, in allen Fällen

alt

neu

deren gesetzlichen Vorschriften sowie gleichgeartete Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, in allen Fällen mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(6) bis (8)

Art. I Z 4:

(§ 53 Abs. 2 PO 1966)

§ 53. (1)

(2) a) bis 1)

(3) bis (6)

Art. I Z 5:

(§ 54 Abs. 3 PO 1966)

§ 54. (1) (2)

(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten gestorben ist.

mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage.

3. Ersatzleistungen, die an Stelle des Karenzurlaubsgeldes gewährt werden,
4. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87,
5. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
6. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
7. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(6) bis (8)

Art. I Z 4:

(§ 53 Abs. 2 PO 1966)

§ 53. (1)

(2) a) bis 1)

m) die Zeit einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde.

(3) bis (6)

Art. I Z 5:

(§ 54 Abs. 3 PO 1966)

§ 54. (1) (2)

(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der

alt

neu

Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten gestorben ist.

(4)

(4)

Art. I Z 6 und 7:

§ 56 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 PO 1966)

Art. I Z 6 und 7:

(§ 56 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 PO 1966)

§ 56. (1)

§ 56. (1)

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten.

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten.

a) soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. g bis i handelt.

a) soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. g handelt.

b) bis d)

b) bis d)

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der Gehalt, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 9 vH der Bemessungsgrundlage.

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der Gehalt, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 9,5 vH der Bemessungsgrundlage.

(4) bis (6)

(4) bis (6)